

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Erschwerung der Ansiedlung in den portugisischen Kolonien.
2. Zulassung der Hängegerüste von Eduard Schlechthammer.
3. Kontrolle über den Saccharin-Verkehr.
4. Gesuche um Zulassung pharmazeutischer Zubereitungen.
5. Verbot des Betriebes des Haarwassers „Kanada“.
6. Das hädtische Spital in Neu-Johl, ein öffentliches Krankenhaus.
7. Verkehr mit Butter, Käse zc. und deren Ersatzmittel.
8. Verbot des Hausrhandels auf dem Gebiete der Stadt Waigen in Ungarn.
9. Jahresberichte der registrierten Hilfsklassen.
10. Erleichterung der Einfuhr von Renn- und Trabrennpferden aus Ungarn.
11. Abänderung des Termines für die Vorlage der Übersicht nach Muster 9 der Landsturm-Meldevorschrift.
12. Auffuchen von Bestellungen in Kranken-, Irren-, Versorgungs- und anderen ähnlichen öffentlichen Anstalten im Sinne des § 59, Absatz 1 Gewerbeordnung.
13. Berechtigungsumfang der Essighausierer aus Groß-Munne, Klein-Munne und Bejane.
14. Gift-Verkehr.
15. Zulassung eines neuartigen Befestigungsmittels der Herrn. Heiland'schen Leiter: Konfolgerüste.

16. Bei Übertragung von Gast- und Schankgewerben von einem Betriebsorte in einen anderen im selben Bezirke ist eine Rücksichtnahme auf die Lokalverhältnisse im Sinne des § 18 G.-D. ausgeschlossen.
17. Fremdenverkehr im Sudan.
18. Herstellung von Wänden aus Gipsplatten der Firma Th. Steindl.
19. Der Verkauf von Käse.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderath:

20. Ergänzung der Bestimmungen über die gekuppelte Bauweise.
21. Unzulässigkeit der Herstellung von Dachbodenwohnräumen bei Wohngebäuden, bei welchen die zulässige Geschoßzahl erreicht ist (§§ 82 und 87 der Bauordnung).

Stadtrat:

22. Vorrangrecht der Mietzinsheiler-Umlagen bei exekutiv versteigerten Realitäten.

Magistrat:

23. Verpfändung von Gegenständen durch Unmündige.
24. Zuziehung der Anrainer zu den kommissionellen Erhebungen über die gewerbepolizeiliche Zulässigkeit von Betriebsanlagen.
25. Verabreichung von Sodawasser und Fruchtjäften.
26. Übermittlung der Anzeigen gegen das Lebensmittelgesetz unmittelbar an die k. k. Staatsanwaltschaft.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1902 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Erschwerung der Ansiedlung in den portugisischen Kolonien.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Oktober 1902, Z. 95971 (Mag.-Abt. XVI, 6897/02):

Laut einer Mitteilung des k. und k. Ministeriums des Äußern hat sich die königl. portugisische Regierung in der Absicht, das nach Beendigung des südafrikanischen Krieges beobachtete Zustromen abenteuerlicher Elemente in die dem Kriegsschauplatz benachbarten portugisischen Kolonien, namentlich nach Laurengo-Marques einzudämmern, zur Erlassung einschränkender Anordnungen für die Befähigung der Landung in den Häfen von Beira und Laurengo-Marques veranlaßt gefunden.

Die Voraussetzungen für die Erlaubnis zum Landen bestehen im allgemeinen darin, daß die respektiven fremden Konsulatsvertreter in den fraglichen Häfen für die dortselbst landenden Individuen die Verantwortung und Garantie übernehmen, oder der Nachweis erbracht wird, daß die Reisenden bereits eine sichere Anstellung haben, oder daß sie genügende Mittel besitzen, sich selbst zu erhalten, oder endlich, daß dieselben, falls sie weiterreisen wollen, über die erforderlichen Reisepapiere verfügen.

Zu Ausführung der erwähnten Anordnung der portugisischen Regierung verfügt das Rundschreiben des königl. portugisischen General-Konsulates in Zanzibar ddo. 26. Juli 1902, daß Passagieren, wenn sie durch ihre gesellschaftliche Stellung oder durch andere unwiderlegbare Beweise dargethan, daß sie nicht Personen sind, welche Unruhen zu stiften geeignet wären, die Landung in Laurengo-Marques nur unter der Bedingung gestattet wird, wenn sich dieselben über den Besitz der zu ihrer Erhaltung nötigen Mittel, sowie über die Erlaubnis zum Betreten Transvaals ausweisen, oder die Summe von £ 20 deponieren.

Ein weiteres Rundschreiben des gedachten königl. portugisischen General-Konsulates ddo. 5. August 1902, dringt zur allgemeinen Kenntnis, daß das Landen im Hafen von Beira nur solchen Personen erlaubt wird, welche mit einem Reisepasse für Rodnia ausgestattet sind und £ 5 zu Deponierungszwecken besitzen, dann solchen, welche das Eingehen eines Arbeitskontrakt nachzuweisen vermögen, endlich Reisenden, welche £ 50 in ihrem Besitze haben nach erfolgter Deponierung des Betrages von £ 20 bei dem Polizei-Kommissäre.

2.

Zulassung der Hängegerüste von Eduard Schlechthammer.

Auf Grund der vom Stadtbauamte vorgenommenen Erhebungen hat der Wiener Magistrat mit Dekret vom 13. Oktober 1902, Mag.-Abt. XVI 3482/02, die von Eduard Schlechthammer, wohnhaft Wien, XII, Wilhelmstraße 4, hergestellten Hängegerüste unter den später nachfolgenden Bedingungen zur Verwendung im Gemeindegebiete von Wien zugelassen.

Die fraglichen Hängegerüste bestehen im wesentlichen aus einer durch zwei eiserne Aufhänge beziehungsweise Tragrahmen getragenen Bühne.

Die Tragrahmen selbst werden, wie bei allen derartigen Gerüsten, mittels Seilen, die über Flaschenzüge geführt werden, an den sogenannten Ausschußbalken aufgehängt; sie sind mit einer mechanischen Vorrichtung zum Heben und Senken des Gerüstes versehen.

Die Aufwindvorrichtung ist den allgemeinen Vorschriften entsprechend mit Bremse und Sperrklinke ausgestattet.

Außerdem ist bei diesen Hängegerüsten eine Art Fangvorrichtung vorgesehen, welche im Falle des Reißens eines Tragseiles oder eines Gebrechens an der Aufwindvorrichtung ein Herabstürzen des Gerüstes verhindern soll.

Zu diesem Zwecke werden an den beiden Ausschußbalken außer den beiden Tragseilen noch zwei sogenannte Fang- oder Sicherheitsseile befestigt.

Diese Fangseile werden durch Hülsen geführt, welche aus zwei am Seiltrollenholm (b) der Aufhängerahmen befestigten Laschen gebildet werden und in welche der Fanghebel I mit seinem kürzeren Arme daumenartig eingreift.

Durch das bedeutend größere Gewicht des zweiten längeren und an seinem Ende kugelförmig verdickten Armes des Fanghebels werden die Kerben des kreissegmentförmigen Daumenendes gegen das Seil gedrückt.

Bei einem Hindurchgleiten des Fangseiles durch die Hülsen in der Richtung nach aufwärts, wie es im Falle des Reißens eines Tragseiles eintreten müßte, wird infolge der starken Reibung des Seiles an den Kerben der Daumen mitgenommen und noch mehr in die Hülsen hineingezogen, und dadurch das Seil in der Hülsen, beziehungsweise das Gerüste am Seil allmählich festgeklemmt.

Als für die Gerüstkonstruktion wesentlich ist noch folgendes zu bemerken:

Die hölzernen Bühnenträger (Bühnenträgerholme) sind an der Ober- und Unterseite der ganzen Länge nach mit je einer in Abständen von je 20 cm mittels eisener Holzschrauben an den Holm angeschraubten Flachseilen-

schiene armiert und zu beiden Seiten der eisernen Tragrahmen noch durch mit diesen und den Bühnenholmen verschraubte, schräg gestellte flacheiserne Zugstangen unterstützt.

Der Pfostenbelag der Bühne wird durch in Abständen von 60 cm zwischen den Bühnenträgern eingehängte Trageisen unterstützt.

Die Zulassung dieser Hängegerüste wird an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Für die Herstellung der Gerüste darf nur tadelloses Material, insbesondere nur gesundes Holz, verwendet werden, und sind die in den vorgelegten Plänen enthaltenen Dimensionen der tragenden Konstruktionsteile sowie die dort dargestellte Konstruktionsart genau einzuhalten.

Sämtliche Eisenteile sind gegen Rostbildung durch geeigneten Anstrich zu schützen.

2. Es dürfen keine Gerüste von mehr als 11 m Gesamtlänge bei Höchstentfernung der Aufhängungen von 6 m verwendet werden.

Die Gesamtlänge sowie die Länge des Mittelfeldes sind auf den Gerüsten deutlich in Ziffern ersichtlich zu machen.

3. Die Trageile (Hanseile) müssen wenigstens 25 mm und die Sicherheitsseile 30 mm Durchmesser besitzen, und dürfen auf den Gerüsten nicht mehr als vier Mann gleichzeitig arbeiten.

4. Die Sicherheitsseile sind bei der Benützung der Gerüste stets in Anwendung zu bringen und ist bei deren Befestigung an den Ausfußbalken dafür zu sorgen, daß ein Abgleiten über den Kopf der Balken ausgeschlossen erscheint.

Die an Flaschenzügen befestigten Haken sind im eingehängten Zustande derart zu versichern, daß ein Herausgleiten aus den Hakenröhren nicht möglich ist.

5. Bei der aus dem Plane ersichtlichen Konstruktion der Aufhängung am Aufhängebalken ist zwischen Schraubenmutter und oberer Balkenfläche eine mindestens 3 mm starke eiserne Unterlagsplatte einzulegen und muß bei angezogener Mutter ein Stück Spindel von 2 cm Länge mit Gewinde über den Kopf der Mutter hinausragen.

6. Die Länge der Trageile ist derart zu bemessen, daß in vollkommen herabgelassenem Zustande (Gerüst auf dem Terrain aufstehend) mindestens eine ganze Lage von Seilwindungen die Seiltrommel umgibt.

7. Der Abstand zwischen den zur Auflagerung des Pfostenbelages dienenden Trageisen darf höchstens 60 cm betragen; die Verschraubung dieser Trageisen mit den Gerüsthölmern hat an den im Plane angegebenen Stellen zu erfolgen.

8. Die hölzernen Bühnenträger (Holme) sind bei einem Querschnitte von 17,5 cm Höhe und 5 cm Breite der ganzen Länge nach an der Ober- und Unterseite mit je einer 50 mm breiten und 1 mm starken Flacheisenschiene zu armieren.

9. Die Verbindung dieser Flacheisenschiene mit den Holmen hat durch Anschraubung mittels Holzschrauben in Abständen von höchstens 20 cm und derart zu erfolgen, daß sich die Enden der beiden Flacheisenschienen an den Holmenenden übergreifen.

An den Befestigungsstellen der Zugstangen sind die Bühnenträgerholme mit im Mittelfelde je 40 cm, in den Endfeldern je 20 cm breiten Blechmanschetten aus 2 mm starken Eisenblech zu verstärken.

10. Die Arbeitsbühne sämtlicher Gerüste ist an den beiden Enden durch 10 cm hohe befestigte Leitern abzuschließen, um ein Herabgleiten von Werkzeugen, Materialien u. s. w. von der Bühne zu verhindern.

11. Die Ausfußbalken haben der vorgelegten Berechnung gemäß bis zu 3 m freier Ausladung eine Breite von 20 cm bei einer Höhe von 30 cm zu erhalten, und sind für größere Ausladungen entsprechend stärker dimensionierte Balken zu verwenden.

12. Jeder auf dem Gerüste beschäftigte Arbeiter ist über die Handhabung der Hebevorrichtung und des Fangebels entsprechend zu belehren.

13. Die sämtlichen vorhandenen, den ergänzten Plänen nicht entsprechenden Gerüste sind sofort im Sinne obiger Bedingungen umzuändern.

14. Bei Verwendung der Hängegerüste sind überdies die mit Magistrats-Berordnung vom 8. Jänner 1894, Z. 1528 (Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 11 ex 1894) erlassenen allgemeinen Vorschriften über die Verwendung frei hängender Gerüste genauestens einzuhalten.

15. Die Ergänzung der vorstehenden Bedingungen für den Fall der Notwendigkeit, sowie der Widerruf der Bewilligung mit Rücksicht auf die Ergebnisse der praktischen Erfahrungen wird vorbehalten.

Die vom Gesuchsteller beigebrachten Pläne und Berechnungen werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung für Zwecke der Kontrolle übermittelt.

3.

Kontrolle über den Saccharin-Verkehr.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Oktober 1902, Z. 92650 (M.-Abt. X, 5910/02):

Über mehrfach anber gelangte Anfrage, betreffend den einzuhaltenden Vorgang bei der Kontrolle über den Saccharin-Verkehr wird nachstehendes eröffnet:

Wie aus dem Wortlaute des hierortigen Normal-Erlasses vom 7. Juli 1902, Z. 56037, hervorgeht, sind die Erhebungen für einen Zeitraum vorzunehmen, welcher vom 1. Jänner bis 31. Dezember desjenigen Jahres reicht, für welches der Bericht zu erlangen ist. Mit Rücksicht auf den Vorlage-Termin der Erhebungsergebnisse werden diese Revisionen naturgemäß erst im Monate Jänner abzuschließen sein und demgemäß nicht gleichzeitig mit den bereits im

November zu erstattenden Berichte über die Apothekenvisitationen vorgelegt werden können. Die Berichtsvorlage über den Saccharin-Verkehr im Jänner kann dem Amtsarzte umwöweniger Schwierigkeiten bereiten, als diese Erhebungen gelegentlich anderer Amtshandlungen oder Revisionen sanitärwichtiger Objekte (Krankenanstalten, Schulen, Drogerien) im Standorte der zu revidierenden Apotheke oder Drogerie vorgenommen werden können. Sollten jedoch eigene Dienststreifen zu diesem Zwecke unternommen werden müssen, so sind die hieraus erwachsenden Auslagen im Sinne des Punktes 5 des hierortigen Normal-Erlasses vom 3. November 1899, Z. 94655, in Verrechnung zu bringen.

Die Bemerkte über den Saccharin-Verkehr sind von den Apothekern mit 31. Dezember des Kontrolljahres abzuschließen und durch eingehende Einsichtnahme in die Bücher und vorliegenden Rezepte, sowie durch Nachwägungen des am Kontrolltage vorgefundenen Vorrates zu prüfen und etwaige Mängel in der Verrechnung richtigzustellen.

4.

Gesuche um Zulassung pharmazeutischer Zubereitungen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. Oktober 1902, Z. 109369 (Mag.-Abt. X, 5853/02):

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß Gesuche von Apothekern um Zulassung von pharmazeutischen Zubereitungen zum allgemeinen Betriebe ungeachtet der ausdrücklichen Weisungen des Ministerial-Erlasses vom 23. April 1901, Z. 10315 („Österr. Sanitätswesen“ 1901, S. 195), intimiert mit hierortigen Erlassen vom 30. April 1901, Z. 37856, teils mangelhaft instruiert, teils erst gegen Ende der mit der Ministerialverordnung vom 16. April 1901, R.-G.-Bl. Nr. 40, festgesetzten, vom letzten Einreichungstermine laufenden dreimonatlichen Frist einlangen, so daß zur sachtechnischen Untersuchung dieser Artikel im k. k. Ministerium des Innern nicht die erforderliche Zeit übrig bleibt.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaften (der Wiener Magistrat, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs) werden in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. Oktober 1902, Z. 44321, aufgefordert, derlei Gesuche im Sinne der Ministerialverordnungen vom 17. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 239, und vom 16. April 1901, R.-G.-Bl. Nr. 40, sowie der Instruktion für die sachmännliche Untersuchung durch die Fach-Kommission des Obersten Sanitätsrates („Österreichisches Sanitätswesen“ 1902, Nr. 1) in jeder Hinsicht vollständig instruiert unverzüglich anher vorzulegen, damit dieselben längstens binnen vier Wochen — vom Tage der Präsentation des Gesuches oder der letzten Nachtrags eingabe bei der politischen Behörde 1. Instanz an gerechnet — beim Ministerium des Innern einlangen können; überdies ist in dem Vorlageberichte immer das Datum dieser Präsentation genau anzugeben.

Hievon werden die k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs in Kenntnis gesetzt.

5.

Verbot des Vertriebes des Haarwassers „Kanada“.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. November 1902, Z. 106740 (Mag.-Abt. X, 6021/02):

Die k. k. n.-ö. Statthalterei findet auf Grund des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, den Vertrieb des von dem rumänischen Apotheker Zickel erzeugten und von Ludwig Zitron, Wien, VII., Neubaugasse 80, in Verkehr gebrachten Haarwassers „Kanada“ aus sanitären Gründen zu verbieten, weil dasselbe infolge seines Gehaltes an freier Salpetersäure Gesundheitsstörungen der Haut hervorzurufen geeignet ist.

6.

Das städtische Spital in Neuzohl ein öffentliches Krankenhaus.

Das königlich ungarische Ministerium des Innern hat mit Zuschrift vom 11. November 1902, Z. 113989 (M.-A.-Z. 2875/XXII), dem Wiener Magistrat mitgeteilt, daß dem städtischen Krankenhaus in Neuzohl vom 1. Mai 1902 an der Öffentlichkeitscharakter verliehen und die Verpflegungsgebühr mit 1 K 58 h festgesetzt wurde.

7.

Verkehr mit Butter, Käse etc. und deren Ersatzmittel.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. November 1902, Z. 110757/02, M.-Abt. IX, 6380/02:

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. Oktober 1902, Z. 34047, sind demselben in letzter Zeit wiederholt Mitteilungen über Mängel in der Handhabung des Reichsgesetzes vom 25. Oktober 1901, R.-G.-Bl. Nr. 26 ex 1902, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Butterschmalz und deren Ersatzmittel zugekommen.

Nach diesen Mitteilungen sollen sehr häufig Übertretungen dieses Gesetzes vorkommen, und zwar vorwiegend der Anordnungen des § 2, betreffend die der wirklichen Beschaffenheit entsprechende Bezeichnung der in Verkehr gesetzten Waren; des § 3, Punkt 1, betreffend das Verbot der Vermischung von Margarine und Margarinschmalz mit Butter und Butterschmalz; des § 5, Absatz 4 — Verbot des Hausierhandels mit den durch das Gesetz betroffenen Artikeln — und endlich des § 9, Abs. 3 und 4, betreffend die für den Verkehr mit den genannten Erzeugnissen vorgeschriebenen Umhüllungen.

Die bezüglich unzulässigen Manipulationen gehen angeblich zumeist von Butterhändlern aus, welche ein minderwertiges Fabrikat von Margarine mit etwas Naturbutter mischen, dem Gemenge verschiedene Formen, als Strigel, Beckenform etc. geben und diesen durch Art. III al. k der Durchführungsvorordnung zum Margarinegesetz geforderte Inschrift einpressen.

Die Krämer, welche die Ware dann an die Privatkundschaft weitergeben, veräußern dieselbe, nachdem sie die Inschrift verwischt haben, als Naturbutter.

Andererseits sollen die Butterhändler ihren Abnehmern häufig auch einen Vorrat von mit roten Streifen versehenem Papiere mitgeben, damit sich letztere bei einer eventuellen Kontrolle mit dem Besitze des für den Kleinhandel vorgeschriebenen Umhüllungsmaterials ausweisen können.

Überdies soll in ausgedehntem Maße und entgegen der ausdrücklichen Bestimmung des § 5 des Gesetzes mit Margarine hausiert werden, wobei sich die Hausierer allgemein darauf berufen, daß die Ware befehl sei.

Endlich sollen — nach wie vor — Surrogatfette, speziell Kokosfett, das von verschiedenen Firmen unter verschiedenen Namen (Pflanzenfett, Linnöl, Lanool etc.) in den Handel gebracht wird, in vielen Detailgeschäften als reines Schweinesfett verkauft werden.

Da durch derartige Vorkommnisse der durch Erlassung des Reichsgesetzes vom 25. Oktober 1901, R.-G.-Bl. Nr. 26 ex 1902, angestrebte Erfolg in Frage gestellt wird, erhalten die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, der Wiener Magistrat, sowie die Stadträte in Waidhofen an der Ybbs und Wiener-Neustadt in Folge des eingangs bezeichneten Ministerial-Erlasses den Auftrag, den mit der Handhabung dieses Gesetzes betrauten Organen eine strengere Überwachung des Verkehrs mit den bezüglichen Artikeln zur Pflicht zu machen.

Hievon wird auch die k. k. Polizei-Direktion in Wien verständigt.

8.

Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Waizen in Ungarn.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. November 1902, Z. 109909 (Mag.-Abt. XVII, 5643/02):

Laut Mitteilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 2. Oktober 1902, Z. 63500, wurde die Ansbung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Waaz (Waizen) unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. Oktober 1902, Z. 44020, alle Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat, die Stadträte von Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs und die Niederösterreichische Handels- und Gewerbe-Kammer in Kenntnis gesetzt.

9.

Jahresberichte der registrierten Hilfsklassen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. November 1902, Z. 111150 (Mag.-Abt. XVIII 4907/02):

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Oktober 1902, Z. 21387, werden sämtliche politischen Bezirksbehörden in Niederösterreich unter Hinweis auf den hierortigen Erlaß vom 6. Mai 1901, Z. 36745, beziehungsweise vom 10. Juli 1902, Z. 69290, betreffend die von dem auf Grund des Gesetzes vom 16. Juli 1892, R.-G.-Bl. Nr. 202, bestehenden registrierten Hilfsklassen alljährlich vorzulegenden Nachweisungen behufs Erzielung einer möglichst korrekten Ausfertigung derselben aufgefordert, die erwähnten Klassen zu verhalten, diese Ausweise unter Benützung der mit der Ministerial-Berordnung vom 1. Dezember 1892, R.-G.-Bl. Nr. 203, vorgeschriebenen Formulare auszufertigen, wobei hinsichtlich des Rechnungsabschlusses außer dem auf dem Formular angebrachten erläuternden Bemerkungen auch noch zu beachten ist, daß unter der Einnahmepost 1: „Statutenmäßige Beiträge der Mitglieder“ sämtliche laufende Beiträge der Mitglieder für den betreffenden Fond, somit also auch die besonders eingehobenen Verwaltungskostenbeiträge zu verrechnen sind.

10.

Erleichterung der Einfuhr von Renn- und Trabrennpferden aus Ungarn.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. November 1902, Z. 113353 (Mag.-Abt. IX, 6333/02):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 4. November 1902, Z. 39061, im Einvernehmen mit dem k. k. Ackerbauministerium im Interesse der Erleichterung der Einfuhr von Renn- und Trabrennpferden aus Gebieten der Länder der ungarischen Krone, für welche im Sinne des bestehenden Übereinkommens die Einfuhr von Pferden nach den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern jeweilig etwa beschränkt oder verboten ist, nachstehendes angeordnet:

Derlei Pferde können statt durch Viehpässe auch durch Zertifikate des „Magyar Lovas-Egylet“ (Ungar. Jockey-Klub) oder des „Ürköcsisök követekeze“ (Verband der Herrenfahrer) gedeckt werden.

Diese Zertifikate haben den Siegel und das Bism des betreffenden Klubs zu tragen und Namen und Wohnort des Pferdebesizers, das genaue Nationale des betreffenden Pferdes, dessen Provenienz- und Bestimmungsort, sowie die amtstierärztliche Befestigung des individuellen Gesundheitszustandes des Tieres und des seuchenfreien Zustandes des Etablissemens, in welchem dasselbe während der letzten 40 Tage untergebracht war, zu enthalten.

Es unterliegt auch keinem Anstande, daß Renn- und Trabrennpferde aus Gebieten der Länder der ungarischen Krone, aus welchen die Einfuhr von Pferden nicht beschränkt oder verboten ist, mit den früher erwähnten Zertifikaten nach den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern eingebracht werden.

Das königlich ungarische Ackerbauministerium wird die Verfügung treffen, daß künftighin auch Renn- und Trabrennpferde aus diesseitigen Gebieten anstandslos nach Ungarn eingebracht werden können, welche mit gleichartigen Zertifikaten des Wiener Jockey-Klubs oder des Wiener Trabrennvereines, beziehungsweise des Klubs der Herrenfahrer in Wien gedeckt sind.

Mit Rücksicht hierauf sind mit Beziehung auf die h. ä. Erlasse vom 26. September 1899, Z. 85683, und 14. November 1899, Z. 102042, die weiteren notwendigen Veranlassungen zu treffen.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, an den Wiener Magistrat Abt. IX, an alle magistratischen Bezirksämter in Wien, an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

11.

Abänderung des Termines für die Vorlage der Übersicht nach Muster 9 der Landsturm-Meldevorschrift.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. November 1902, Z. 115789/02, M.-Abt. XVI, 7814/02:

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat Nachstehendes mit dem Erlasse vom 10. November 1902, Nr. ⁴¹⁵⁷³/₂₉₄₀ IV b, eröffnet beziehungsweise angeordnet:

Der Einsendungstermin für die im § 14 der Landsturm-Meldevorschrift vorgeschriebene Eingabe nach Muster 9, das ist Übersicht über das Ergebnis der Vorstellungen (Meldungen) der im eigenen politischen Bezirke heimatsberechtigten Landsturmpersonen wird, und zwar für:

- die politischen Bezirksbehörden bis zum 10. Jänner,
- die Landsturmbezirks-Kommanden (Exposturen) bis zum 15. Jänner,
- die Landsturm-Territorial-Kommanden bis zum 20. Jänner erstreckt.

Durch die vorstehende Verfügung, welche beim zitierten Paragraphen vorzumerken ist, wird der Einsendungstermin der übrigen im gedachten Paragraphen erwähnten Eingaben nicht berührt.

Die Verlängerung des Einsendungstermines für die bezeichnete Übersicht bezweckt, aus dieser Eingabe ein möglichst vollständiges Bild über die vollzogene Amtshandlung zu gewinnen, zu welchem Behufe die ausgefertigten Landsturm-Meldebücher sowie auch die Resultate der nach abgelaufener Meldefrist (§ 3 und § 4, Punkt 2, Schlußsatz der Landsturm-Meldevorschrift) sofort eingeleiteten Nachforschungen (§ 8) unverweilt den zuständigen politischen Bezirksbehörden (Magistrate) zu übermitteln beziehungsweise bekanntzugeben sind.

Hiezu wird bemerkt, daß die k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande hinsichtlich der Landsturmpflichtigen, im Sinne der Landsturm-Meldevorschriften nur zur Entgegennahme der Vorstellungen (Meldungen) sowie zur Aufstellung der Landsturmpässe, Abschiede etc. berufen sind, nicht aber auch zur Ausforschung säumiger Meldepflichtiger in Anspruch genommen werden können.

Die betreffenden Leute sind, falls deren Eruiierung mit den im § 8 der Landsturm-Meldevorschrift angegebenen Mitteln erfolglos bleiben sollte, in den Sturmvollen und Verzeichnissen vorzumerken, um gegen dieselben bei ihrer eventuellen Rückkehr in die Heimat entsprechend amtshandeln zu können.

12.

Aussuchen von Bestellungen in Kranken-, Irren-, Versorgungs- und anderen ähnlichen öffentlichen Anstalten im Sinne des § 59, Absatz 1 Gewerbeordnung.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 20. November 1902, M.-Abt. XVII 5636/02:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Zirkular-Erlaß vom 13. November 1902, Z. 110704, Nachstehendes anher eröffnet:

„Das k. k. Handelsministerium hat gelegentlich der Ablehnung des Antrages einer Handels- und Gewerbelammer auf Einreichung des Artikels „Dörrgemüse“ in die Liste jener Waren, hinsichtlich welcher nach der Ministerial-Verordnung vom 4. September 1902, R.-G.-Bl. Nr. 179, das Ausschuchen von Bestellungen bei Privatkunden auch ohne deren Aufforderung ausnahmsweise gestattet ist, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlaß vom 7. Oktober 1902, Z. 46460, ausgesprochen, daß das Ausschuchen von Kranken-, Irren-, Versorgungs- und anderen ähnlichen öffentlichen Anstalten zum Zwecke des Sammelns von Bestellungen auf Dörrgemüse auch außerhalb des Standortes des Gewerbebetriebes ohne besondere Aufforderung zulässig ist, weil die erwähnten Anstalten hinsichtlich dieses Artikels nicht als Privatkunden, sondern als Unternehmungen angesehen werden müssen, in deren Geschäftsbetriebe derselbe Verwendung findet.“

Zugleich hat das k. k. Ministerium darauf verwiesen, daß diese Gesetzesauslegung bereits im Handelsministerial-Erlaß vom 15. September 1902, Z. 4635 S. M. (Statthalterei-Erlaß vom 20. September 1902, Z. 95556) Ausdruck gefunden hat, indem das Ausschuchen von Bestellungen bei den Land- und Forstwirten, dann bei Konsumvereinen, Einkaufsgenossenschaften, Lebensmittelmagazinen, Mengerverwaltungen etc. mit Mustern jener Waren als gesetzlich gestattet erklärt wurde, welche im landwirtschaftlichen Betriebe, beziehungsweise in den vorerwähnten Unternehmungen verwendet werden.

13.

Berechtigungsumfang der Essighausierer aus Groß-Munne, Klein-Munne und Zejane.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 22. November 1902, Mag.-Abt. XVII, Z. 5693/02:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlaß vom 19. November 1902, Z. 113620, Nachstehendes anher eröffnet:

Infolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern vom 13. Oktober 1902, Z. 45178, werden den k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, der Mag.-Abt. XVII in Wien, den Stadträten in Waidhofen an der Ybbs und Wiener-Neustadt, sowie der k. k. Polizei-Direktion in Wien die Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 3. September 1878, Z. 20982 (Statthalterei-Erlaß vom 28. September 1878, Z. 29200, Normalien-Sammlung Nr. 1698) und vom 21. September 1898, Z. 31345 (Statthalterei-Erlaß vom 21. Oktober 1898, Z. 94785, Normalien-Sammlung 1701) mit nachstehenden Erläuterungen in Erinnerung gebracht.

Nach Maßgabe des Ministerial-Erlasses vom 3. September 1878, Z. 20982, dürfen die befugten Essighausierer aus Groß-Munne, Klein-Munne und Zejane auch mit Essig, welcher nicht das Produkt ihrer eigenen Hausindustrie ist, haufieren.

Es kann daher darin, daß die mit den vorschriftsmäßig von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bolosca ausgestellten, auf Essig lautenden Haufierbüchern versehenen Essighausierer aus den genannten drei Katastralgemeinden nicht mit Essig eigener Erzeugung, sondern mit fabrikmäßig hergestelltem Alkohol- oder Holzessig haufieren, eine Unzulässigkeit nicht erblickt werden, solange der von diesen Haufierern geführte Essig tadellos ist, und solange die Abnehmer durch den Haufierer über die Beschaffenheit der Ware nicht getäuscht werden.

Die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der befugten Essighausierer aus Groß-Munne, Klein-Munne und Zejane ist unter genauer Beobachtung der mit den vorbezeichneten Ministerial-Erlässen ergangenen Weisungen auszuüben.

Gegen jene befugten Essighausierer, welche sich bei der Ausübung des Haufierhandels unbefugterweise bespannter Wagen bedienen oder gegen die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 23. Dezember 1881, R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1882, die ihren Essigvorrat befördernde Fahrgelegenheit selbst begleiten, ist nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 16 und 19 lit. g des Haufierpatentes vorzugehen.

Da außer der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Bolosca keine andere Behörde kompetent ist, eine auf Essig lautende Haufierbewilligung zu erteilen oder zu erneuern, sind solche von nicht kompetenter Seite ausgefolgte Haufierbücher zu beanstanden und im Wege der k. k. Statthalterei dem k. k. Handelsministerium vorzulegen.

Der unbefugte Haufierhandel mit Essig ist nach den Bestimmungen des § 19, lit. a und c des Haufierpatentes zu ahnden.“

14.

Gift-Berschleiß.

Das magistratische Bezirksamt für den I. Wiener Gemeindebezirk hat laut Dekretes vom 21. November 1902, Z. 11049, dem Rafael D l b r i ch die angeforderte Konzession zum Berschleiß von Giften im I. Bezirke, Kärntnerstraße 34, verliehen.

Bei Ausübung dieser Berechtigung hat der Konzessionswerber die in Betreff des Berschleißes mit Giften bestehenden Normen, insbesondere die Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, sowie die gewerbepolizeilichen Vorschriften genau zu beobachten.

Die Konzession wurde unter der Zahl 1941 in das Gewerbe-Register eingetragen.

Das magistratische Bezirksamt für den I. Bezirk hat ferner mit Bescheid vom 5. Dezember 1902, Z. 45790, dem Herrn Franz H o l l u b e r die angeforderte Konzession zum Berschleiß von Giften im I. Bezirke, Lichtensteg 3, verliehen.

Bei Ausübung dieser Berechtigung hat der Genannte die in Betreff des Berschleißes mit Giften bestehenden Normen, insbesondere die Ministerial-Verordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, sowie die gewerbepolizeilichen Vorschriften genau zu beobachten.

Diese Konzession wurde unter der Zahl 1825 in das Gewerbe-Register eingetragen.

15.

Zulassung eines neuartigen Befestigungsmittels der Herrn. Heiland'schen Leiter: Konfolgerüste.

Über Ansuchen der Firma des Herrn Hermann Heiland, wurde vom Wiener Magistrat laut Bescheides vom 22. November 1902, Mag.-Abt. XIV, 2558/02, auf Grund der vorgenommenen Erprobung die Bewilligung erteilt, zur Befestigung der mit Magistrats-Entscheidung vom 4. August 1896, Z. 137552, genehmigten Leiter-Konfolgerüste des Gesuchstellers an Gebäudemauern einen in diese Mauern einzulassenden Keilbüßel aus Holz zu verwenden, in den eine eiserne Ose behufs Aufnahme eines mit der Leiter verbundenen Hafens eingeschraubt wird.

Diese Bewilligung wird jedoch an folgende Bedingungen geknüpft: Die Verwendung der Keilbüßel ist insofern zulässig, als dieselben dem zur Mag.-Abt. XIV, 2568 ex 1902, vorgelegten Muster entsprechen. Diese Keilbüßel dürfen nur in gut gemauerten, festen Mauerteilen von mindestens 30 cm Stärke verwendet werden. Bei Feuermauern sind diese Büßel in der Höhe der Deckenlagen und mindestens 30 cm von den Mauerenden absteigend anzubringen; in Parapetmauern dürfen die Büßel nicht befestigt werden.

Jeder Leiter ist im ganzen mindestens zweimal und in jedem Stockwerke mindestens einmal an einem Büßel zu befestigen.

Die Löcher für das Festmachen der Büßel sind in die Mauern nicht zu stemmen, sondern zu bohren und hat sich der verantwortliche Sachverständige vor dem Einhängen der Leitern, beziehungsweise der Leiterhaken von der entsprechenden Befestigung der Büßel im Mauerwerk Überzeugung zu verschaffen.

Eine bereits einmal in Verwendung gestandene Verdübelung darf bei Aufstellung eines neuen Gerüsts nicht mehr zur Verwendung kommen.

Das oben erwähnte Muster, sowie eine Zeichnung werden dem Stadtbauamt zur Aufbewahrung übermittelt.

16.

Bei Übertragung von Gast- und Schaufgewerben von einem Betriebsorte in einen anderen im selben Bezirke ist eine Rücksichtnahme auf die Lokalverhältnisse im Sinne des § 18 G.-D. ausgeschlossen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. November 1902, Z. 115922 (M.-B.-N. XIX, 25281/02), an das magistratische Bezirksamt für den XIX. Bezirk in Wien:

Die k. k. Statthalterei findet dem Rekurse des R... B... als Vormundes der minderjährigen E... P... in Wien gegen die d. ä. Entscheidung vom 7. Oktober 1902, Z. 13825, mit welcher ihm die angeforderte Genehmigung zur Übertragung des von der Genannten auf Grund des § 56, Absatz 4 der Gewerbeordnung ausgeübten Brauntweinschaufgewerbes vom Hause XIX., Eisenbahnstraße 1, in das Haus XIX., Hardtgasse 17, Ecke der Kreindlgasse, verweigert wurde, Folge zu geben, und die mit der angefochtenen Entscheidung verweigerte Bewilligung zu erteilen, weil die in Aussicht genommene Betriebsstätte vollkommen geeignet ist, und sich weder aus der Beobachtung auf die beiden Straßen, wo sich diese Betriebsstätte befindet noch aus jener auf die Unmöglichkeit der polizeilichen Überwachung irgendwelche Bedenken gegen den angestrebten Betrieb ergeben, eine Rücksichtnahme auf Nachbarstraßen aber, oder auf die Lokalverhältnisse im Sinne des § 18 G.-D. durch die hier maßgebenden Vorschriften des § 20 der Gewerbeordnung ausgeschlossen ist.

Die Beilagen des Berichtes vom 12. November 1902, Z. 22670, folgen zurück.

17.

Fremdenverkehr im Sudan.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. Dezember 1902, Z. 117637 (Mag.-Abt. XVI, Z. 8019 ex 1902):

Nach verlässlichen, dem k. k. Ministerium des Innern zugetommenen Informationen wird gegenwärtig Fremden der Eintritt in den Sudan in der Regel nur dann gestattet, wenn sie mit einem Passe der sudanesischen Regierung versehen sind.

Um die Ausstellung eines solchen Passes muß der Reisende auf Grund einer Empfehlung seiner Konsularvertretung oder einer in Ägypten oder in dem Sudan bekannten Persönlichkeit (bei dem Agenten der Sudan-Regierung in Kairo oder bei dem Administrator in Salsa, beziehungsweise in Suakim) persönlich ansuchen.

Von Touristen, welche unter Führung einer anerkannten Touristen-Agentur reisen, werden derartige Reisebewilligungen nicht verlangt.

18.

Herstellung von Wänden aus Gipsplatten der Firma Th. Steindl.

Dekret des Wiener Magistrates vom 3. Dezember 1902, M.-Abt. XIV, 7877/02:

Auf Grund des Ansuchens der Firma Th. Steindl (Inhaberin Theresie Steindl) in Wien, X., Ferntorngasse 78, wird die Verwendung der von dieser Firma erzeugten Platten aus Gips und Kohlenlöcher zur Herstellung von Wänden bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen für zulässig erklärt:

1. Diese Platten werden im Sinne des Schlusssatzes des § 37 der Wiener Bauordnung nur insoweit als Baumaterialie für Wände in Wien als zulässig erklärt, als diese Platten dem überreichten Muster entsprechen.

2. Zur Herstellung von Wänden dürfen nur vollkommen trockene Platten verwendet werden; sie müssen untereinander, sowie mit den anderen Gebäudewänden zur Verhinderung des Umfallens mit Gipsmörtel, erforderlichenfalls auch unter Anwendung weiterer Hilfsmittel, gut verbunden werden.

3. Die aus diesen Platten hergestellten Wände dürfen zur Abtrennung einzelner Bestandteile einer Wohnung oder eines Geschäftslokales, jedoch nicht zur Abtrennung selbständiger Wohnungen oder Geschäftslokale und nur dann angewendet werden, wenn diese Wände keiner Belastung ausgesetzt und nicht höher als ein gewöhnliches Stodwerk aufgeführt werden.

Die Wände müssen bei einer Zimmertiefe bis 5,5 m und gewöhnlicher Stodwerkshöhe in unverputztem Zustande eine Stärke von mindestens 5 cm besitzen.

Bei Wänden von größerer Länge und mehr als gewöhnlicher Stodwerkshöhe hat die Wandstärke mindestens 7,5 cm zu betragen.

Nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse können mit Zustimmung der Baubehörde auch andere Wandstärken zur Verwendung kommen.

Derartige Wände können bei untergeordneten und provisorischen Baulichkeiten auch als Umfassungswände, jedoch nicht an Stelle einer Feuermauer, zur Verwendung gelangen, falls nicht sicherheitspolizeiliche oder andere Rücksichten gegen die Anwendung dieses Materials sprechen, worüber im einzelnen Falle die Entscheidung der Baubehörde unsummehr vorbehalten bleiben muß, als bei Durchdringung der Wände eine Verminderung der Festigkeit eintritt.

4. Die beabsichtigte Ausführung von derartigen Wänden ist in den Konzessionsplänen auszuweisen.

5. Die Aufstellung solcher Wände hat in der Regel auf Traversen zu erfolgen und gehört zu den Befugnissen der konzessionierten Baugewerbetreibenden.

Die Abänderung und Ergänzung der vorstehenden Bedingungen, eventuell die gänzliche Zurückziehung dieser Bewilligung auf Grund der praktischen Erfahrungen mit diesem Baumaterialie, bleibt vorbehalten.

Die beigebrachte Musterplatte ist vom Stadtbauamte in Verwahrung zu nehmen.

19.

Der Verkauf von Käse.

Dekret der Magistrats-Abteilung IX vom 4. Dezember 1902, Z. 6701 ex 1902, an sämtliche magistratischen Bezirksämter:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat zufolge Erlasses vom 28. November 1902, Z. 113023, nachstehendes anher eröffnet:

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 4. November 1902, Z. 28337, im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium dem Markte der Gewerbetenossenschaft der nicht protokollierten Handelsleute in Wien gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 30. August 1901, Z. 73481, mit welcher auf Grund des § 36 Gewerbeordnung erkannt wurde, daß der Verkauf von Käse in den Umfang der Gewerbeberechtigung der in Wien ihr Gewerbe ausübenden Marktvirtualienhändler fällt, keine Folge gegeben, weil nach den gepflogenen Erhebungen Käse in Wien auch bisher als Marktartikel angesehen und von den Marktvirtualienhändlern geführt wurde.

Hievon wird im Nachhange zum k. ä. Dekrete vom 3. September 1901, Z. 71413 die Mitteilung gemacht.

XV

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

20.

Ergänzung der Bestimmungen über die gekuppelte Bauweise.

Beschluß des Wiener Gemeinderates vom 2. Dezember 1902, Z. 14105 (Mag.-Abt. XIV, 3514/02):

Zu Ergänzung des zweiten Punktes des Gemeinderats-Beschlusses vom 11. Juni 1901, Z. 10604 ex 1899, werden nachstehende Bestimmungen getroffen:

Bei gekuppelten Häusern sind von außen sichtbar bleibende Teile der Feuermauern möglichst zu vermeiden.

Im Falle, wo neben bereits geschlossen verbauten Realitäten ein Haus mit Seitenabständen erbaut werden muß, hat dieses sich mit seiner Feuermauer an die bestehende Feuermauer derart anzuschließen, daß eine Verunzierung der Straße durch sichtbar bleibende Teile der Feuermauer tunlichst vermieden wird.

21.

Unzulässigkeit der Herstellung von Dachbodenwohnräumen bei Wohngebäuden, bei welchen die zulässige Geschosshöhe erreicht ist (§§ 82 und 87 der Bauordnung).

Zufolge des Gemeinderats-Beschlusses vom 2. Dezember 1902, Z. 14106, wodurch der gegenseitige Antrag des Wiener Stadtrates vom 25. November 1902 abgelehnt worden ist, erscheint festgestellt, daß durch den Beschluß des Wiener Gemeinderates vom 24. März 1893, welcher in einem Teile des Wiener Gemeindegebietes für Wohnhäuser die Zahl der Geschosse auf Parterre oder Tiefparterre und zwei weitere Geschosse (Mezzanin eingerechnet) beschränkt, jedoch einzelne über diese Geschosse hinausragende Gebäudeteile, wie Türme, Giebel zuläßt, die Herstellung einzelner Wohnräume in Dachboden bei Familienhäusern und Villen, die die obangegebene Geschosshöhe erreichen, prinzipiell ausgeschlossen ist. (M.-Abt. XIV, 923/02.)

Stadtrat:

22.

Vorzugsrecht der Mietzinsheller-Umlagen bei exekutiv versteigerten Realitäten.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 6. Dezember 1902, M.-D. 4141/02:

Der Stadtrat hat anlässlich einer Abschreibung eines Zins- und Schulheller-Rückstandes in der Sitzung vom 27. November 1902 zur Zahl 14228 beschlossen:

Die magistratischen Ämter werden auf die mit Bescheid des k. k. städtisch-delegierten Bezirksgerichtes Favoriten unterm 11. März 1896, Z. 8420/I, hinausgegebene, im magistratischen Verordnungsblatte Nr. IV ex 1896 Seite 37 abgedruckte Entscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes aufmerksam gemacht, nach welcher dem Zins- und Schulkreuzer als einer öffentlichen Abgabe die im Hofdekret vom 16. September 1825, Z. 2132 Z. G. S., und im § 31 der Konkurs-Ordnung ausgesprochene privilegierte Rangordnung vor allen Pfandgläubigern gebührt, und werden angewiesen, ihr Vorgehen in künftigen Fällen hienach einzurichten.

Hievon setze ich die städtischen Ämter zur Danachachtung in Kenntnis.

Magistrat:

23.

Verpfändung von Gegenständen durch Unmündige.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 15. Oktober 1902, M.-Abt. XVII, 5165/02:

Anlässlich eines konkreten Straffalles hat ein k. k. Bezirksgericht in Wien mit Rücksicht darauf, daß sich in den äußeren Bezirken Wiens die Eigentumsdelikte Unmündiger beträchtlich vermehren und bei denselben regelmäßig irgend eine Pfandleihanstalt die Rolle der Abnehmerin des durch die strafbare Handlung erworbenen Gutes spielt, beim Wiener Magistrat angeregt, ob sich nicht in gewerbebehördlicher Richtung gegen das Annehmen von Pfandgegenständen von Seite Unmündiger durch die Pfandleihanstalten einschreiten ließe.

Auf Grund der diesfalls von den magistratischen Bezirksämtern erstatteten Äußerungen und dem von der k. k. Polizei-Direktion Wien abgegebenen Gutachten kann der Magistrat es nicht für zweckmäßig erachten, die Erlassung eines derartigen allgemein verbindlichen und im Übertretungsfalle strafbaren Verbotes des Annehmens von Pfandgegenständen von Seite Unmündiger anzugehen oder für die Aufnahme eines derartigen Verbotes in die gemäß § 4 der Ministerial-Verordnung vom 24. April 1885, N.-G.-Bl. Nr. 49, zur Genehmigung vorzuliegende Geschäftsordnung einzutreten, und zwar aus dem Grunde, weil ein derartiges Verbot von der ärmeren Bevölkerung als drückende und mißliebige Maßregel empfunden würde, da gerade sie es ist, die sich zumeist beim Verpfänden ihrer oft geringwertigen Habseligkeiten ihrer unmündigen Kinder bedienen muß, um selbst ihrer Arbeit nachgehen zu können.

Ein derartiges Verbot wäre auch wohl kaum geeignet, die Diebstähle seitens unmündiger Kinder einigermaßen einzuschränken, da diese nach der Erfahrung nur selten die gestohlenen Sachen beim Pfandleiher, sondern vielmehr bei Trödlern verwerten oder auf andere Weise an den Mann zu bringen suchen.

Zur Erreichung des gedachten Zweckes findet der Magistrat es jedoch für notwendig, sämtliche Inhaber von Pfandleihanstalten unter Hinweis auf die §§ 476 und 477 des Strafgesetzes entsprechend zu warnen, denselben die Bestimmungen der §§ 2 und 8 der Ministerial-Verordnung vom 24. April 1885, N.-G.-Bl. Nr. 49, wonach der Gewerbetreibende Namen und Wohnung des Verpfänders einzutragen, ferner Benachrichtigungen über entwendete Gegenstände aufzubewahren hat, zur strengsten Danachachtung in Erinnerung zu bringen, endlich ihnen zu eröffnen, daß in allen Fällen des Zuwiderhandelns gegen die Schuldtragenden mit der vollen Strenge des Gesetzes vorgegangen werden wird.

Gleichzeitig werden die k. k. Bezirksgerichte ersucht, in allen derartigen Kontravenienzfällen zuverlässig eine gegenständliche Mitteilung dem zuständigen magistratischen Bezirksamte zukommen zu lassen.

Die magistratischen Bezirksämter werden angewiesen, in allen ihnen zur Kenntnis gebrachten derartigen Fällen nach den Bestimmungen des § 138 der Gewerbeordnung vorzugehen und allenfalls die bezüglichen Akten dem Magistrat zur Erwägung der Frage der Entziehung der Gewerbeberechtigung zu übermitteln.

24.

Zuziehung der Anrainer zu den kommissionellen Erhebungen über die gewerbepolizeiliche Zulässigkeit von Betriebsanlagen.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 3. November 1902, Mag.-Abt. XVII, Z. 5412/02:

Mit dem Erlasse vom 18. Februar 1901, Z. 39800 (enthalten im Magistrats-Verordnungsblatte vom Jahre 1901, Nr. 3, Seite 19), hat das k. k. Ministerium des Innern anlässlich eines besonderen Falles ausgesprochen, daß die Gewerbeordnung im Falle einer nicht dem besonderen Verfahren nach §§ 27 u. fgd. Gew.-Odg. zu unterziehenden Betriebsanlage die Beziehung von Anrainern zur gewerbepolizeilichen Prüfung der allenfalls in Betracht kommenden Umstände einer solchen Anlage nicht vorschreibt, den Anrainern daher auch in derlei Fällen ein Recht auf die Ladung zu einer etwa anberaumten Erhebung, sowie zur Vorbringung von Einwendungen und zur Referturführung gegen die Nicht- oder angeblich ungenügende Berücksichtigung ihrer vermeintlichen Interessen nicht zustrebe.

Andererseits aber erscheint es doch von großer Wichtigkeit, daß die diesen Angewiesenen von amtswegen beizuziehenden sachverständigen, amtlichen Organe, welche bei Abgabe ihrer Gutachten die für die Nachbarschaft in Betracht kommenden Umstände der Befestigung durch lästigen Geruch, ungewöhnliches Geräusch oder dergleichen von amtswegen in Betracht zu ziehen haben, von allen durch die Anlage der Nachbarschaft etwa entstehenden Unzulänglichkeiten vollkommen unterrichtet werden, ein Zweck, der zweifellos am besten durch mündliche Besprechung mit den Anrainern bei der kommissionellen Erhebung erreicht werden kann, zumal da in diesem Falle auch dem Gewerbe-Inhaber Gelegenheit geboten erscheint, nicht begründete Einwendungen entsprechend zu entkräften.

Ich finde demnach im Hinblick darauf, daß die Beziehung von Anrainern zu den erwähnten Erhebungen in dem Gewerbegebiete nirgends verboten ist, anzuordnen, daß auch zu den kommissionellen Erhebungen über die gewerbepolizeiliche Zulässigkeit von Betriebsanlagen, welche nicht dem besonderen Verfahren nach §§ 27 u. fgd. Gew.-Odg. zu unterziehen sind, jedesmal die in Betracht kommenden Anrainer einzuladen sind.

25.

Verabreichung von Sodawasser und Fruchtsäften.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 19. November 1902, M.-Abt. XVII 5653/02:

Anlässlich eines dem Magistrat zur Kenntnis gebrachten Falles, in welchem ein magistratisches Bezirksamt für den Ausschank von Sodawasser und Fruchtsäften eine Konzession im Sinne des § 15, Punkt 15 und 16 der Gewerbeordnung erteilt hat, finde ich den magistratischen Bezirksämtern den Erlaß der k. k. u.-ö. Statthalterei vom 5. Juli 1891, Z. 38989, M.-Z. 255170

(Mag.-Bdg.-Bl. ex 1891, Seite 203, Nr. 16), zur Danachachtung in Erinnerung zu bringen, wonach die Verabreichung von Sodawasser mit oder ohne Zusatz von Fruchtsäften, sowie von Limonaden u. dergl. nicht unter die zur Kategorie der Gast- und Schantgewerbe gehörigen Berechtigungen, zu deren Ausübung nach § 15, Punkt 15 und § 16 der Gewerbeordnung eine Konzession erforderlich ist, zu subsumieren, sondern als ein freies Gewerbe anzusehen ist.

26.

Übermittlung der Anzeigen gegen das Lebensmittelgesetz unmittelbar an die k. k. Staatsanwaltschaft.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Freyer vom 22. November 1902, M.-D. 3681/02:

Über Ersuchen des Herrn k. k. Ersten Staatsanwaltes vom 21. Oktober 1902, Praes. 466 11/2 weise ich behufs Erzielung eines einheitlichen Vorganges

in der gerichtlichen Behandlung der Anzeigen gegen das Lebensmittelgesetz die magistratischen Bezirksämter an, die sämtlichen diesbezüglichen Anzeigen, gleichgültig, ob sie sich als Vergehen oder nur als Übertretungen qualifizieren, im Sinne des § 28 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, N.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, unmittelbar der k. k. Staatsanwaltschaft in Wien zu übermitteln.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1902 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 210. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 7. November 1902, betreffend die Abänderung der Bestimmung im § 19 der Allerhöchsten Konzessionsurkunde vom 30. Juni 1880, N.-G.-Bl. Nr. 94, für die Kremstalbahn.

Nr. 211. Verordnung des Justizministeriums vom 8. November 1902, betreffend die Gebühren der als Sachverständige in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten verwendeten Sanitätspersonen.

Nr. 212. Verordnung des Justizministeriums vom 13. November 1902, betreffend die Belassung der Ortsgemeinde Peterswald im Sprengel des Bezirksgerichtes Oberberg in Schlesien.

Nr. 213. Verordnung des Justizministeriums vom 13. November 1902, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Klein-Niemtschitz zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Bohrlitz in Mähren.

Nr. 214. Kundmachung des Finanzministeriums vom 17. November 1902, betreffend die Errichtung eines Neben-zollamtes I. Klasse in Grüntal-Bahnhof, sowie die Änderung der bisherigen Bezeichnung des Neben-zollamtes II. Klasse in Grüntal in „Grüntal-Strasse“.

Nr. 215. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 18. November 1902, betreffend die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Märzschlag.

Nr. 216. Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. November 1902, betreffend die Umwandlung des Neben-zollamtes II. Klasse in Verzagno in eine Zollexpostur, dann der auch den Hafen- und Seesanitaätsdienst versehenen Neben-zollämter II. Klasse in Drevilacqua, Sale, Melada, Bodice, Novegradi, S. Martino, Postire, Carober di Solta, Bobovišće, Trstenit und Giuppana in Zollexposturen mit Hafen- und Seesanitaätsdienst und schließlich der Zollexpostur mit Hafendienst in Neum in eine Hafen- und Seesanitaätsexpostur mit Zolldienst.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 66. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 6. November 1902, Z. 101146, betreffend die der Gemeinde Wien erteilte Bewilligung zur Veräußerung mehrerer Realitäten im I., XIII. und XVI. Bezirke.

Nr. 67. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 4. November 1902, Z. 109348, betreffend die der Gemeinde Horn erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Kanaleinmündungsgebühr.